Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 48. Frankfurt a. O., den 27. November 1867.

Zur Polizei-Verordnung vom 8. Oktober 1867.

Amtsblatt pag. 331.

Ist der Sperling nützlich oder schädlich?

Es wird oft darauf hingewiesen, und die Verordnung vom 8. Oktober hat dies anerkannt, daß der Sperling unter die für den Landwirth nützlichen Vögel gehört. Es wird zwar zugegeben, daß der Sperling auch schaden könne, wenn er sich allzusehr vermehre, aber zugleich behauptet, daß der zu starken Vermehrung desselben durch die Natur Einhalt gethan werde, indem dieser Vogel viele Feinde habe, die ihm nachstellen. Diese Behauptung wird aber mehrseitig bestritten. Man führt an: Vertilgten Raubvögel, Iltis, Wiesel, Marder ꝛc. wirklich viele Sperlinge, so würde deren Vermehrung nicht in dem Grade zunehmen, daß sie zur Saat- und Erntezeit in großen Schaaren vorhanden wären und so bedeutenden Schaden anrichteten. Raupen zu suchen, sei zu mühsam für den faulen Schwätzer, der sich vom frühen Morgen an lieber mit Seinesgleichen herumzanke. Die Singvögel, die eigentlichen Insektenvertilger, zögen fort, wo der freche Sperling sein Wesen treibe. Er necke diese Vögel, wann und wo er sie nur erspähen könne, auf hämische Weise und treibe seinen Muthwillen mit ihnen; er wage sich selbst mit liederlichen Gelüsten in das stille, häusliche Leben der kleinen Sänger und vertreibe nicht selten auch die nützliche Schwalbe aus ihrem Neste. Im Winter freilich, namentlich bei Schneefall, sei er demüthig und heuchlerisch, um das Mitleid der Menschen zu erregen; er spiele dann den Bettler; sei aber der Winter vorüber und Aussicht zum Stehlen vorhanden, so sei er wieder der prahlerische, neckische, hinterlistige Vogel.

Das heißt aber das Kind mit dem Bade ausschütten. Allerdings schadet der Haussperling auf mannigfache Art, namentlich da, wo er in sehr großen Schaaren vorkommt; es ist ferner zuzugeben, daß er sich sehr bedeutend vermehrt, denn vier mal im Jahre: im Mai, Juni, Juli und August bringt er Junge, und wenn man auch sein Nest zerstört, so ist dasselbe in 24 Stunden wieder fix und fertig. Im Durchschnitt kann man auf jedes Sperlingspaar 16 Junge jährlich rechnen, welche, sobald sie ein Alter von 13 Wochen erlangt, schon ihre eigene Familie haben. Es ist daraus ersichtlich, welche Menge von Enkeln und Urenkeln schon im ersten Jahre vorhanden ist. Wie beträchtlich müßte deshalb der Schaden sein, welchen der Spaz auf Getreideböden, in Scheunen, auf Feldern, in Gärten anrichten könnte? Aber Alles auf unserer Erde hat seine Grenze. Selten wird ein Sperling über drei Jahre alt, wenn er auch nicht eines gewaltsamen Todes stirbt, und wie vielen Nachstellungen ist er thatsächlich unterworfen, wie viele Raubvögel, Katzen, Marder ꝛc. lauern ihm auf, wie viele Tausende werden im Winter eine Beute der Witterung? Also schon die Natur hat dafür gesorgt, daß sich der Sperling nicht übermäßig vermehrt.

Was aber den Schaden anlangt, welchen der Sperling anrichtet, so wird derselbe offenbar übertrieben. Jedenfalls wird er weit überwogen durch den Nutzen, welchen dieser Vogel stiftet. Der Sperling rupft einige Blätter des Salat und andere ihm mundenden Gartenpflanzen ab, das ist wahr; auch liest er manche Samenkörner, die nicht mit Erde bedeckt wurden, auf; auch dieses ist nicht zu bestreiten, ebenso wenig wie die Thatsache, daß er manche Kirsche und Weinbeere anpickt und verzehrt; aber alles dieses ist von geringem Belang. Die jungen Pflanzen in den Gärten wachsen in der Regel so schnell und kräftig, daß sie bald dem Schnabel des Sperlings entrückt sind, und die obenauf liegen gebliebenen Samen würden entweder gar nicht aufgelaufen sein oder nur schwächliche Pflanzen geliefert haben. Auch der Schaden, welchen der Sperling an dem Obste anrichtet, ist ganz unbedeutend. Nicht minder beruht die starke Plünderung, welche der Spaz auf den Fruchtfeldern anrichten soll, auf Uebertreibung. Er fliegt nur dann erst in die Fruchtfelder, wenn die Körner zu reifen beginnen, und er kann, so lange die Frucht auf dem Halme steht, nur den zur Erde gebeugten Aehren etwas anhaben. Wirklichen Schaden kann der Sperling dem Getreide erst dann zufügen, wenn dasselbe abgemäht auf dem Felde liegt oder in Haufen steht. Aber auch dieser Schaden kann kein bedeutender sein, weil die gemähte Frucht doch nicht lange auf dem Felde

liegen und stehen bleibt, und weil sämmtliches Getreide in einer Flur in der Regel gleichzeitig reift und abgeerntet wird und die Sperlinge sich daher vertheilen. Auch kann man dieselben von den Fruchtfeldern, Gemüsegärten, Obstbäumen durch Scheuchen und Wachen abhalten.

Wenn aber auch der Sperling wirklich einen nennenswerthen Schaden anrichtete, so sollte man doch, ehe man ihn zum todeswürdigen Verbrecher stempelt, erst untersuchen, ob der Schaden, welchen er thut, größer ist als der Nutzen, den er dem Forst- und Landwirth, dem Gärtner und Obstbaumzüchter bringt. Diese Untersuchungen sind nun wirklich von Naturforschern wiederholt angestellt worden und haben mit Bestimmtheit ergeben, daß der Sperling bei weitem mehr nützt als schadet, indem er eine große Menge Raupen, Maikäfer und andere Insekten verzehrt, besonders im Frühjahr und Sommer bis zur Ernte, wo es ihm an anderer Nahrung fehlt. Nächst Raupen und Maikäfern sucht der Sperling auch die Nachtfalter, aus deren Eiern die Raupen entstehen, in den unzugänglichen Winkeln auf und vertilgt eine große Menge Unkrautsamen auf den Stoppelfeldern.

Wie nützlich der Sperling thatsächlich ist, hat man in mehreren Gegenden dadurch erfahren, daß, nachdem man so verblendet gewesen war, alle Sperlinge auszurotten, das Ungeziefer so sehr überhandnahm, daß man sich desselben nicht erwehren konnte und darauf den Sperling wieder mit großem Fleiß hegte. So erzählt man von dem alten Fritz, daß derselbe die Sperlinge, da sie ihm in seinen Gartenanlagen sehr lästig wurden, in großen Massen vernichten ließ. Bald aber kamen die Raupen und fraßen die Bäume kahl und thaten ungleich größern Schaden, als die Spaze je hätten thun können.

Eine ähnliche Erfahrung hat man vor mehreren Jahren in dem Großherzogthum Hessen gemacht. Dort bestand eine Verordnung zur Vertilgung der Sperlinge, und jedem Grundbesitzer wurde bei Strafe auferlegt, jährlich eine bestimmte Anzahl Sperlingsköpfe an die Aemter abzuliefern. Die Zahl der Sperlinge nahm in Folge dieser Verordnung so ab, daß man nur selten noch einen sah; dafür vernichteten aber auch die Insekten, besonders im Frühjahr die Raupen, die Obstgärten dermaßen, daß man kein Obst mehr baute. Nachdem man den Irrthum eingesehen und die Verordnung wieder aufgehoben hatte, gewahrte man auch die sichtliche Abnahme des Ungeziefers.

Leider bestehen derartige schädliche Verordnungen — meist von unwissenden Ortsschulzen erlassen — noch heutigen Tags hier und da; die Regierungen sollten aber dem Ausfluß einer solchen Afterweisheit überall nachdrücklich entgegentreten. Man sollte sich vielmehr des Gebrauchs befleißigen, welcher in einigen Dörfern Holsteins zu Hause ist, wo der Landmann am Weihnachtsabend eine volle Garbe auf den Giebel seines Daches zur Azung der Sperlinge steckt.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten pro 1867.

Nr. 117. enthält: (Nr. 6912.) Vertrag zwischen Preußen und Frankreich wegen Anlage einer Eisenbahn von Saarbrücken nach Saargemünd. Vom 18. Juli 1867.

(Nr. 6913.) Allerhöchster Erlaß vom 14. November 1867, betreffend die Vertheilung des eigenthümlichen Fonds des landschaftlichen Kreditvereins der Provinz Posen

Bekanntmachung.

Nachdem in den Herzogthümern Holstein und Schleswig, welche durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866 (Gesetz-Sammlung Seite 875) mit der Preußischen Monarchie vereinigt worden sind, und demzufolge nach den Art. 1, 33 und 40 der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 24. Juni 1867 (Ges.-S. S. 817) zu dem Zoll- und Handelsgebiete dieses Bundes gehören, die Einrichtung der Zoll- und Steuer-Verwaltung nach den in den übrigen Theilen der Monarchie bestehenden Anordnungen mit der Maßgabe zur Ausführung gebracht ist, daß in Gemäßheit der Verordnung vom 9. August 1867 (Ges.-Samml. S. 1327) nur in Beziehung auf die Besteuerung des Salzes bis zum 1. Januar 1868 abweichende Einrichtungen aufrecht erhalten bleiben, und nachdem die Königlich Bayerische und Württembergische, so wie die Großherzoglich Badische und Hessische Regierung sich damit einverstanden erklärt haben, daß die obgedachten Herzogthümer vor dem 1. Januar 1868 mit dem Zollvereine vereinigt werden, wird hierdurch auf Grund des Erlasses des Präsidiums des Norddeutschen Bundes vom 2. d. Mts. Folgendes bestimmt:

1. Die Herzogthümer Holstein und Schleswig werden vom 15. d. Mts. ab in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen und es tritt zwischen denselben und allen zum Zollverein gehörigen Ländern der nach den Verträgen unter den Zollvereinsstaaten bestehende freie Verkehr von dem gedachten Zeitpunkte ab mit den unter 2 bis 5 bezeichneten Maßgaben ein.

2. Der freie Verkehr (zu 1) erstreckt sich auch auf die nachstehend genannten, dem Zoll- und Steuersystem der Herzogthümer Holstein und Schleswig angeschlossenen Gebietstheile, nämlich:

a. das Großherzoglich Oldenburgische Fürstenthum Lübeck, das Großherzoglich Oldenburgische Amt Ahrensboeck, nebst den s. g. Lüb'schen Gütern: Dunkelsdorf, Eckhorst, Movi, Groß-Steinrade und Stockelsdorf, so wie die s. g. Stiftsdörfer Böbs mit Schwinkenrade und Schwochel;

b. die Stadt-Hamburgischen Enklaven Groß-Hansdorf mit Schmalenbeck und Beimoor, Wohldorf, Ohlstedt und Volksdorf, Farmsen nebst den Parzellen Kupferdamm, Lehmbrock und Berne;

c. die Stadt-Lübeckschen Enklaven Dissau, Krumbeck, halb Curau und Malkendorf.

3. Die Aufnahme in den Gesammt-Verband des Zollvereins erstreckt sich dagegen nicht auf die mit der Stadt Altona und dem Flecken Wandsbeck von dem Zoll- und Steuer-Verbande mit den Herzogthümern Holstein und Schleswig bisher schon ausgeschlossen gebliebenen Holsteinischen Gebietstheile.

4. Rücksichtlich des Salzes bewendet es bis zum 1. Januar 1868 bei den bestehenden Einrichtungen. Es tritt daher der freie Verkehr mit Salz zwischen den Herzogthümern Schleswig und Holstein und den übrigen Theilen des Zollvereins erst mit dem 1. Januar 1868 ein.

5. Auch in Absicht der einer innern indirekten Steuer unterliegenden Gegenstände — Branntwein, Bier und Taback — findet zwischen den Herzogthümern Holstein und Schleswig und zwischen den übrigen Theilen der Monarchie, sowie den, zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereinsstaaten mit Ausschluß des nördlich vom Main belegenen Theils des Großherzogthums Hessen, ein völlig freier Verkehr mit der Maßgabe Statt, daß es bezüglich desjenigen Theils des Regierungsbezirks Cassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen, mit Ausschluß des Kreises Schmalkalden und der Grafschaft Schaumburg besteht, bei der durch die Bekanntmachung vom 2. Juli 1867 unter 2 bezeichneten Beschränkung des Verkehrs mit Branntwein bis zum 1. Juli 1868 bewendet.

Zu den Königreichen Bayern und Württemberg und den Großherzogthümern Baden, Hessen und Luxemburg, treten die Herzogthümer Holstein und Schleswig beim Verkehr mit dem einer inneren indirekten Steuer unterliegenden Gegenständen — Branntwein, Bier, Taback, Wein, Obstwein und Malzschroot — nach Maßgabe der dieserhalb ergehenden besonderen Bekanntmachung in dasselbe Verhältniß wie die übrigen Theile der Monarchie.

Berlin, den 4. November 1867. Der Finanz Minister. gez. von der Heydt.

Ausstellung der Quittungen über die im Jahre 1867 empfangenen Militair-Pensionen.

Nachdem vom Königlichen Kriegs-Ministerium bestimmt worden ist, daß die Pensions-Zahlungen für Rechnung des Tit. 58 und 59 des Militair-Etats für jedes Halbjahr des laufenden Jahres besonders verrechnet werden sollen, ist es erforderlich, daß diesmal ausnahmsweise 2 Haupt-Quittungen ausgestellt werden, und zwar die erste für den Zeitraum vom 1. Januar bis Ende Juni und die zweite für den Zeitraum vom 1. Juli bis Ende Dezember 1867.

Die Herren Offiziere und Beamten der Militair-Verwaltung, sowie die Offizier- und Beamten-Wittwen, welche Pensionen und Erziehungs-Gelder aus dem Militair-Pensions-Fonds empfangen, werden deshalb veranlaßt, über die von ihnen im Jahre 1867 empfangenen Pensions- und Unterstützungs-Beträge 2 Haupt-Quittungen für die vorbezeichneten Zeiträume auszustellen, zu der Quittung für das 2. Halbjahr den gesetzlich erforderlichen Stempel vom ganzen Jahresbetrage zu verwenden und diese Quittungen bei Empfangnahme der Pension 2c. für den Monat Dezember d. J. der zahlenden Kasse zu übergeben. Frankfurt a. O., den 23. November 1867. Königl. Regierung. Frh. v. Nordenflycht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

Der General-Agent des Auswanderer-Beförderungs-Geschäftes von August Bolten zu Hamburg, Rentier Constantin Eichenstein zu Berlin, hat die dem Kaufmann H. F. W. Hänichen zu Arnswalde ertheilte Vollmacht zur Vermittelung von Auswanderer-Beförderungs-Verträgen zurückgezogen, wodurch die dem 2c. Hänichen unterm 15. Januar 1863 als Agenten des gedachten Geschäftes von hier aus ertheilte Concession erloschen ist. In Gemäßheit des §. 14 des Reglements, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen 2c., vom 6. September 1853 (Amtsblatt für 1853, S. 311 flgd.) wird dies Behufs Anmeldung etwaiger Ansprüche an die für den 2c. Hänichen bestellte Caution hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, wenn derartige Ansprüche innerhalb einer Frist von 12 Monaten nicht angemeldet werden, die Rückzahlung der Caution an den Besteller derselben erfolgt. Frankfurt a. O., den 19. November 1867.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O.

Es wird die gesetzliche Vorschrift in Erinnerung gebracht, nach welcher die an ein Gerichts-Depositorium zu zahlenden Gelder nicht an einzelne Justiz-Beamte, sondern nur an die durch öffentlichen Aushang bei dem betreffenden Gerichte zur Empfangnahme legitimirten drei Deposital-Beamten zusammen und nur gegen deren gemeinschaftlich vollzogene Quittung gezahlt werden können, und daß Zahlungen, bei welchen diese Vorschriften nicht beachtet worden, als an das Depositorium geschehen, nicht anerkannt werden.

Frankfurt a. O., den 15. November 1867.

Personal-Chronik.

Von dem unterzeichneten Consistorium sind die Candidaten: 1) Friedrich Wilhelm Brandt aus Niemegk, 2) Ernst Paul Julius Fittbogen aus Angermünde, 3) Ernst Ferdinand Häseler aus Cottbus, 4) Johann Friedrich Hermanni aus Krahne, 5) Carl Julius Theodor Schmidt aus Guben für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Berlin, den 22. November 1867. Königliches Consistorium der Provinz Brandenburg.

Der bisherige Pfarrverweser Gottlieb Ernst Wolff zu Pyrehne, Diöcese Landsberg a. W., ist definitiv zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der dortigen Parochie bestellt worden.

Der bisherige Prediger zu Tzschecheln, Diözese Sorau, Carl Heinrich Alexander Vollmar, ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Grunow, Diözese Lübben, bestellt worden.

Der Bürgermeister Braunsdorf zu Müllrose ist an Stelle des Bürgermeisters a. D. Siecke, vom 1. Dezember cr. ab von mir zum Polizeianwalt für den Bezirk der Kreisgerichts-Commission Müllrose ernannt worden. Frankfurt a. O., den 20. November 1867.

Der Regierungs-Präsident. Freiherr v. Nordenflycht.

Der Rittergutsbesitzer v. d. Hagen zu Krauschow ist zum Wege-Distrikts-Commissarius für den II. Bezirk Züllichauer Kreises ernannt.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Moritz Brachvogel ist von Sellnow nach Neuwedel gezogen.

In der Stadt Schwiebus sind folgende Schiedsmänner gewählt, respektive wieder gewählt und bestätigt worden: für den Schloß- und Schulbezirk der Brauereibesitzer Wilhelm Ungar, für den Probstei- und Salzmagazin-Bezirk der Schönfärber Ludwig Schwanhaeuser.

Für den 9. ländlichen Bezirk des Kreises Züllichau ist der emeritirte Lehrer Schulz zu Möstchen als Schiedsmann wiederum gewählt und bestätigt worden.

Der bisherige Stations-Assistent Schur in Frankfurt ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Der bisherige Stations-Assistent Rothkirch in Sommerfeld ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1) Patent-Aufhebung. Das dem Otto Barteldt in Berlin unter dem 2. Mai 1866 ertheilte Patent auf eine Einlese- und Schlagmaschine für Jaquard-Karten in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Frankfurt a. O., den 16. November 1867. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Die Lehrerstelle zu Waldowstrenk, Superintendentur Sonnenburg, Privat-Patronats, wird durch die Versetzung des bisherigen Inhabers zum 1. Januar f. vakant.

Frankfurt a. O., den 19. November 1867. Königl. Regierung; Abtheilung für Kirchen- u. Schulwesen.

(3) Bekanntmachung,

betreffend die Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg.

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 23. Oktober cr. am heutigen Tage stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Thaler die Nummern: 96. 345. 420. 734. 939. 1370. 1812. 1815. 1846. 2023. 2153. 2353. 2361. 2374. 2486. 2543. 2849. 3005. 3243. 3303. 3647. 3771. 3925. 4371. 4751. 4835. 4873. 5016. 5065. 5137. 5222. 5355. 5391. 5693. 5744. 5777. 6021. 6062. 6231. 6309. 6340. 6353. 6388. 7672. 8013.

Littr. B. zu 500 Thaler die Nummern: 93. 152. 179. 386. 388. 481. 496. 590. 691. 1105. 1176. 1350. 1587. 2212. 2277. 3004. 3062. 3181. 3189. 3300.

Littr. C. zu 100 Thaler die Nummern: 255. 431. 715. 767. 832. 1003. 1149. 1933. 2119. 2186. 2239. 2318. 2505. 2718. 2932. 3078. 3262. 3590. 3737. 4004. 4005. 4064. 4184. 4367. 4370. 4950. 5310. 5354. 5416. 5621. 5644. 5933. 5998. 6304. 6461. 6897. 7133. 7284. 7348. 7818. 7946. 8029. 8141. 8146. 8184. 8299. 8671. 8759. 8818. 8846. 8930.

Littr. D. zu 25 Thaler die Nummern: 125. 158. 361. 649. 717. 996. 1045. 1462. 1935. 1973. 2035. 2298. 2662. 2996. 2998. 3128. 3310. 3330. 3363. 3433. 3490. 3513. 3932. 3956. 4038. 4085. 4213. 4454. 4691. 4695. 4957. 4981. 5000. 5284. 5322. 5560. 6081. 6348. 6419. 6599. 6647.

Littr. E. zu 10 Thaler die Nummern: 9631. bis 9640. einschließlich.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Ser. III. Nr. 4 bis 16 nebst Talons den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Alte Jacobsstraße Nr. 106, vom 1. April k. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der obigen Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1878 zum Vortheil der Anstalt.

Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß nunmehr sämmtliche unter den Nr. 1 bis 9640 ausgegebene Rentenbriefe der Provinz Brandenburg Littr. E. à 10 Thlr. in Folge stattgehabter Ausloosung gekündigt sind.

Endlich bemerken wir, daß den Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen gestattet ist, die zu realisirenden Rentenbriefe — unter Beifügung einer ordnungsmäßigen Quittung — mit der Post an die Rentenbank-Kasse portofrei einzusenden und zu verlangen, daß die Uebermittelung des Geldbetrages auf gleichem Wege und soweit solcher die Summe von 50 Thlr. nicht übersteigt, durch Postanweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge.

Berlin, den 16. November 1867.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. (gez.) Heyder.

(4) **Bekanntmachung.** Die nachstehende Verhandlung

Geschehen Berlin, den 16. November 1867.

Auf Grund der §§. 46, 47 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden an ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg, welche nach dem von dem mitunterzeichneten Provinzial-Rentmeister vorgelegten Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

38 Stück	Littr.	A	à 1000 Thlr.	=	38,000 Thlr.
12 "	"	B	à 500 "	=	6,000 "
30 "	"	C	à 100 "	=	3,000 "
34 "	"	D	à 25 "	=	850 "
82 "	"	E	à 10 "	=	820 "
überhaupt 196 Stück über			. . .		48,670 Thlr.

nebst den von den betreffenden Fälligkeitsterminen dieser Rentenbriefe ab laufenden Zinscoupons, insoweit die letzteren den Rentenbriefen beigefügt worden, sowie nebst den miteingelieferten Talons heute in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

v. g. u.

(gez.) v. Tettenborn, als Abgeordneter des Provinziallandtages.

Friedberg, als Abgeordneter des Provinziallandtages.

Moll, Justizrath und Notar.

a. u. s.

(gez.) Küsel, Provinzial-Rentmeister. Schreiber, Buchhalter.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 19. November 1867.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. (gez.) Heyder.

(5) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 28. März 1867 präsentirten Muthung wird der Frau Bergwerksbesitzer Sophie Bayer gebornen Arendt zu Wriezen a. O. und Frau Bergwerksbesitzer Emma Eisenmann gebornen Schloß zu Berlin unter dem Namen „Grund" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben g h i k l m n o p q g bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt

von 499,986 □R.=Ltr., geschrieben: Vierhundertneunundneunzigtausendneunhundertsechsundachtzig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Heinersdorf, Arensdorf und Falkenhagen, im Kreise Lebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O., im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 4. November 1867. Königliches Oberbergamt.

(6) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 17. Januar 1867 präsentirten Muthung wird der Frau Bergwerksbesitzer Sophie Bayer gebornen Arendt zu Wriezen a. O. und der Frau Bergwerksbesitzer Emma Eisenmann gebornen Schloß zu Berlin unter dem Namen „Reiher" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben x n m m' i' i h q r s t u v w x bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 □R.=Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in dem Königlichen Forst bei Gartow, in der Gemeinde Gartow, dem Königlichen Limmritzer Forst und auf Territorium des Domainen=Vorwerks Meierei, im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O., im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 7. November 1867. Königliches Oberbergamt.

(7) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 27. Dezember 1866 präsentirten Muthung wird den Bergwerksbesitzern Carl Heinrich Bayer zu Wriezen a. O. und Wilhelm Eisenmann zu Berlin unter dem Namen „Finke" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C q v w A bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 □R.=Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in dem Königlichen Gartower Forst und in den Gemeinden Gartow und Sonnenburg, im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 7. November 1867. Königliches Oberbergamt.

(8) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 28. März 1867 präsentirten Muthung wird der Frau Bergwerksbesitzer Emma Eisenmann gebornen Schloß zu Berlin und der Frau Bergwerksbesitzer Sophie Bayer gebornen Arendt zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Laub" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben p q r s t u p bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 483,618,5 □R.=Ltr., geschrieben: Vierhundertdreiundachtzigtausendsechshundertachtzehn fünfzehntel Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Heinersdorf, Behlendorf, Tempelberg und Hasenfelde, im Kreise Lebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O., im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 4. November 1867. Königliches Oberbergamt.

(9) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 28. März 1867 präsentirten Muthung wird der Frau Bergwerksbesitzer Emma Eisenmann gebornen Schloß zu Berlin und der Frau Bergwerksbesitzer Sophie Bayer gebornen Arendt zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Eck" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a b c d e f g h s t x y a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 445,981 □R.=Ltr., geschrieben: Vierhundertfünfundvierzigtausendneunhunderteinundachtzig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Heinersdorf, Behlendorf und Hasenfelde, im Kreise

Lebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O., im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 4. November 1867. Königliches Oberbergamt.

(**10**) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 26. November 1866 präsentirten Muthung wird den Bergwerksbesitzern Carl Heinrich Bayer zu Wriezen a. O. und Wilhelm Eisenmann zu Berlin unter dem Namen „Schwalbe" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a b c d e f g h i k l m n o p a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499,990 Qr.-Ltr., geschrieben: Vierhundertneunundneunzigtausendneunhundertundneunzig Quadratlachtern umfassend — in dem Königlichen Forst bei Gartow und Limmritz und in den Gemeinden Gartow und Sonnenburg, im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 7. November 1867. Königliches Oberbergamt.

(**11**) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 3. Juni 1867 präsentirten Muthung wird den Grubenbesitzern Carl Heinrich Bayer zu Wriezen a. O. und Wilhelm Eisenmann zu Berlin unter dem Namen „Veilchen" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a b c d e f g h i k l m n o a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Qr.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Rosengarten, Frankfurt a. O. und Markendorf, im Kreise Lebus, des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 28. Oktober 1867. Königliches Oberbergamt.

(**12**) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 10. März 1867 präsentirten Muthung wird der Frau Bergwerksbesitzer Sophie Bayer gebornen Arendt zu Wriezen a. O. und Frau Bergwerksbesitzer Emma Eisenmann gebornen Schloß zu Berlin unter dem Namen „Frucht" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben b c d e f g h i k l b bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499,997 Qr.-Ltr., geschrieben: Vierhundertneunundneunzigtausendneunhundertsiebenundneunzig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Heinersdorf, Arensdorf und Falkenhagen, im Kreise Lebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 4. November 1867. Königliches Oberbergamt.

(**13**) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 19. Februar 1867 präsentirten Muthung wird der Frau Bergwerksbesitzer Sophie Bayer gebornen Arendt zu Wriezen a. O. und Frau Bergwerksbesitzer Emma Eisenmann gebornen Schloß zu Berlin unter dem Namen „Blatt" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben m, n, o, p q r s t u v w m bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499,998 Qr.-Ltr., geschrieben: Vierhundertneunundneunzigtausendneunhundertachtundneunzig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Heinersdorf und Arensdorf, im Kreise Lebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Bureau des Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde

zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 4. November 1867. Königliches Oberbergamt.

(**14**) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 22. Juni 1867 präsentirten Muthung wird den Grubenbesitzern Carl Heinrich Bayer zu Wriezen a. O. und Wilhelm Eisenmann zu Berlin unter dem Namen „Nelke" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben q r s t u v w x y q bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Qr.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Rosengarten und Lichtenberg, im Kreise Lebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen" urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß im Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 28. Oktober 1867. Königliches Oberbergamt.

(**15**) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 22. Juni 1867 präsentirten Muthung wird den Grubenbesitzern Carl Heinrich Bayer zu Wriezen a. O. und Wilhelm Eisenmann zu Berlin unter dem Namen „Reseda" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a b c d e f g h a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Qr.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Rosengarten, Frankfurt a. O. und Lichtenberg, im Kreise Lebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß im Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 28. Oktober 1867. Königliches Oberbergamt.

(**16**) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 3. Juni 1867 präsentirten Muthung wird den Grubenbesitzern Carl Heinrich Bayer zu Wriezen a. O. und Wilhelm Eisenmann zu Berlin unter dem Namen „Aster" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a b c d e f g h i k l m n o p a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Qr.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Rosengarten und Pilgram, im Kreise Lebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O., und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß im Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 28. Oktober 1867. Königliches Oberbergamt.

(**17**) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 22. Juni 1867 präsentirten Muthung wird den Grubenbesitzern Carl Heinrich Bayer zu Wriezen a. O. und Wilhelm Eisenmann zu Berlin unter dem Namen „Rose" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a b c d e f g h i k l m n o p a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Qr.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Rosengarten, Frankfurt a. O. und Lichtenberg, im Kreise Lebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß im Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 28. Oktober 1867. Königliches Oberbergamt.

(**18**) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 22. Juni 1867 präsentirten Muthung wird den Grubenbesitzern Carl Heinrich Bayer zu Wriezen a. O. und Wilhelm Eisenmann zu Berlin unter dem Namen „Kresse" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begren-

zung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a b c d e f g a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Qr.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Rosengarten, Frankfurt a. O. und Markendorf, im Kreise Lebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß im Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 28. Oktober 1867. Königliches Oberbergamt.

(**19**) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 22. Juni 1867 präsentirten Muthung wird den Grubenbesitzern Carl Heinrich Bauer zu Wriezen a. O. und Wilhelm Eisenmann zu Berlin unter dem Namen „Tulpe" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben m n o p q r s t u m bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Qr.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Rosengarten, Pilgram und Lichtenberg, im Kreise Lebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 28. Oktober 1867. Königliches Oberbergamt.

(**20**) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Für die Ueberfuhr von Schlesischem Coaks auf der hiesigen Verbindungsbahn vom Niederschlesisch-Märkischen nach einem der anderen Bahnhöfe der hier einmündenden Eisenbahnen wird von heute ab der Satz von 3 Pfennigen pro Centner resp. 6 Pfennigen pro Tonne erhoben.

Berlin, den 12. November 1867. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(**21**) Bekanntmachung. Vom 1. Dezember cr. ab werden auf Station Lebus auch Tagesbillets II. und III. Wagenklasse nach der Station Frankfurt a. O. unter den in unserer Bekanntmachung vom 5. Juli 1864 angegebenen Bedingungen ausgegeben werden.

Bromberg, den 14. November 1867. Königliche Direktion der Ostbahn.

(**22**) Bekanntmachung. Vom 1. Dezember cr. ab wird zwischen Cüstrin und Königsberg i. N. eine zweite tägliche Personenpost mit viersitzigem Hauptwagen eingerichtet, welche aus Cüstrin um 12 Uhr Mittags, aus Königsberg um 8 Uhr 15 Minuten Vormittags abgefertigt und in 5 Stunden 45 Minuten befördert werden wird. Das Personengeld bei der neuen Post, bei welcher Beichaisen nach Bedürfniß gestellt werden, beträgt 6 Sgr. pro Person und Meile.

Frankfurt a. O., den 20. November 1867. Der Ober-Post-Direktor. gez. Fritze.

(**23**) Uebersicht vom Zustande der Klein-Glienicker Waisen-Anstalt am Schlusse des Jahres 1866. In Folge statuarischer Anordnung bringen wir den wesentlichen Inhalt des in der diesjährigen Haupt-Versammlung der Mitglieder des Stiftungs-Vereins der Klein-Glienicker Waisen-Anstalt für die Provinz Brandenburg am 19. v. M. erstatteten Verwaltungs-Berichtes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß: Seit dem Bestehen der Anstalt bis zum Schlusse des Jahres 1866 sind in dieselbe 258 Zöglinge aufgenommen worden. Es wurden dagegen 214 entlassen, es blieben daher am Schlusse des Jahres 1866 44 Zöglinge in der Anstalt. Die entlassenen Zöglinge haben sich den verschiedensten Berufsgeschäften gewidmet, die meisten wendeten sich dem Kaufmanns- und Lehrerstande zu. Der Gesundheits-Zustand der Zöglinge ist im verflossenen Jahre ein zufriedenstellender gewesen. Nur leichte und schnellvorübergehende Krankheits-Erscheinungen machten sich bemerklich. Der Fleiß, sowie das sittliche Verhalten der Zöglinge wurden lobend anerkannt und das günstige Resultat der unter erfreulicher Theilnahme von Freunden des Schulwesens und Gönnern der Anstalt abgehaltenen öffentlichen Prüfung Erwähnung gethan. Der Turn- und Schwimm-Unterricht, sowie die Feld-, Garten- und wirthschaftlichen Arbeiten gewährten dem größten Theile der Zöglinge angemessene Beschäftigung, die neben ausreichender gesunder Kost auf den Gesundheits-Zustand den wohlthätigsten Einfluß übt. Die kirchlichen und vaterländischen Feste, wozu das verflossene Jahr vielfältigen Anlaß gab, ebenso die Hausandachten und das Erinnerungsfest an den verewigten Stifter wurden in herkömmlicher Weise gefeiert. Die Berufstreue sowie das sittliche Verhalten der beiden Lehrer und der Waisenmutter wurden lobend anerkannt. Durch die Mitglieder des Waisenamtes wurde die Anstalt während des abgelaufenen Jahres

128 mal besucht; sie hatte sich aber auch des Besuches so manchen Freundes und vieler ehemaligen Zöglinge zu erfreuen.

Ueber die Einnahme-Verhältnisse der Anstalt gaben die vorgelegten, in Verbindung mit einer Kassen-Visitation revidirten Rechnungen pro 1866 folgende Ausweise. A. Anstalts-Kasse. Am Schlusse des Jahres 1865 war Bestand 95,974 thlr. 10 sgr. 5 pf. Die Einnahme pro 1866 hat betragen: a) an Zinsen 5574 thlr. 7 sgr. 6 pf., b) an Beiträgen 405 thlr., c) Insgemein 64 thlr. 5 sgr. 7 pf., d) Kapitalien-Verkehr 4440 thlr. 20 sgr. 2 pf., e) bei den Nebenfonds 175 thlr. 15 sgr., Summa 106,633 thlr. 28 sgr. 8 pf. Dagegen betrug die Ausgabe: a) an allgemeinen Verwaltungskosten 358 thlr. 21 sgr. 6 pf., b) für Unterricht und Erziehung 812 thlr. 19 sgr., c) für Beköstigung 2345 thlr. 28 sgr. 3 pf., d) für Bekleidung 844 thlr. 14 sgr. 2 pf., e) Insgemein 1681 thlr. 20 sgr. 2 pf., f) Kapitalien Verkehr 2800 thlr., g) bei den Nebenfonds 99 thlr. 15 sgr., zusammen 8942 thlr. 28 sgr. 1 pf., es bleibt also Bestand 97,691 thlr. 7 pf., welcher in zinstragenden Obligationen angelegt ist.

Statutenmäßig hätten für das Jahr 1866 dem Stammvermögen 366 thlr. 20 sgr. 7 pf. überwiesen werden sollen, es sind demselben aber 1540 thlr. 20 sgr. 2 pf., also 1173 thlr. 29 sgr. 7 pf. mehr zugeführt worden. Die Kosten für die Erhaltung eines Zöglings berechnen sich, ausschließlich der Zinsen von dem Kaufgelde für das Anstalts-Etablissement, auf 99 thlr. 3 sgr. 11 pf. Im Jahre 1865 betrugen dieselben nur 98 thlr. 8 sgr. 10 pf., also weniger 25 sgr. 1 pf., was sich durch die gesteigerten Preise der Lebensbedürfnisse erklärt.

B. Zimmermeister Craatz'sche Stiftung. An Bestand war ult. 1865 vorhanden 6583 thlr. 18 sgr. 5 pf. Die Einnahme pro 1866 hat betragen: a. Pacht und Miethe 800 thlr., b. Zinsen 280 thlr., c. Insgemein 34 thlr. Summa 7697 thlr. 18 sgr. 5 pf. Die Ausgabe betrug: a. Renten 103 thlr., b. Baukosten 459 thlr. 3 sgr. 10 pf., c. Pension für 6 Zöglinge 600 thlr., d. Verwaltungskosten 55 thlr. 21 sgr. Zusammen 1217 thlr. 24 sgr. 10 pf. Es bleibt also Bestand 6479 thlr. 23 sgr. 7 pf. und zwar 6000 thlr. in Hypotheken-Obligationen und 479 thlr. 23 sgr. 7 pf. in baarem Gelde. Nach genommener Einsicht der Rechnungen und Beläge erklärte die Generalversammlung dieselben für richtig und genehmigte die Ertheilung der Decharge. In gleicher Weise wurden die entworfenen Etats für das Jahr 1868 dem Stiftungsvereine unterbreitet und erläutert, von den Herren Mitgliedern durch Unterschrift vollzogen und zur Ausführung genehmigt.

In Gemäßheit der Bestimmung des §. 48 des Grundgesetzes schieden aus dem Vorstande die Herren Geheime Postrath und Ober-Postdirektor Balde und Stadtrath Köppen; beide wurden jedoch durch allgemeine Acclamation wieder erwählt.

Der Vorstand besteht sonach aus den:

Mitgliedern	Stellvertretern
1) Herrn Geheimen Ober-Rechnungs-Rath Giesecke, Vorsitzender,	1) Herrn Dr. v. Bötticher, Wirkl. Geheimen Rath und Chef-Präsidenten der Ober-Rechnungs-Kammer, Excellenz,
2) „ Kreisgerichts-Rath Wolff,	2) „ Rechtsanwalt Naudé,
3) „ Hofprediger Grisson,	3) „ Stadtrath Professor Buttmann,
4) „ Geheimen Postrath und Ober-Post-Direktor Balde,	4) „ Stadtrath Köppen,
5) „ Stadtrath und Stadtältesten Fähndrich,	5) „ Rittergutsbesitzer v. Türk,

dem Geschäftsführer Herrn Landrentmeister Herter, unter dessen Adresse alle schriftlichen Zuwendungen und Gelder erbeten werden. Potsdam, den 18. November 1867.

Das Waisen-Amt der Klein-Glienicker Waisen-Anstalt für die Provinz Brandenburg.

Redigirt im Büreau der Königl Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.